



Feuerwehr Vorderprättigau

Betriebsreglement

Inhalt

1. ORGANISATION.....	3
Artikel 1 Aufgaben.....	3
Artikel 2 Gliederung der Feuerwehr	3
Artikel 3 Feuerwehrkommandant	3
Artikel 3 Feuerwehr-Vizekommandant	4
Artikel 5 Zugführer	5
Artikel 6 Fourier	6
Artikel 7 Offizier	6
Artikel 8 Materialverwalter.....	6
Artikel 9 Gruppenführer.....	7
Artikel 10 Brunnenmeister.....	7
4. Stab.....	7
Artikel 11 Feuerwehrstab	7
Artikel 12 Stabssitzungen	7
Artikel 13 Abstimmungen und Wahlen	8
5. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	8
Artikel 14 Dienstvorschriften	8
Artikel 15 Pflicht des Kaders	8
Artikel 16 Verbot	8
Artikel 17 Disziplinarmaßnahmen	8
Artikel 18 Persönliche Ausrüstung	9
Artikel 19 Korpsmaterial.....	9
Artikel 20 Versicherung.....	9
6. ÜBUNGSDIENST.....	9
Artikel 21 Übungsdienst	9
Artikel 22 Übungsplan.....	9
7. EINSATZDIENST	9
Artikel 23 Anforderung von Hilfe	9
Artikel 24 Auswärtige Hilfe	10
Artikel 25 Einsatzleitung.....	10
8. BESOLDUNG UND BUSSEN	10
Artikel 26 Besoldung	10
Artikel 27 Disziplinarbussen.....	10

Artikel 28 Entschuldigungen	10
Artikel 29 Einsprachen	11
9. RECHTSMITTEL.....	11
Artikel 30 Rechtsmittel	11
10. INKRAFTSETZUNG.....	11
Artikel 31 Inkraftsetzung	11
Artikel 32 Beschluss.....	11

Die Feuerwehr Vorderprättigau erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrgesetzen der Mitgliedsgemeinden auf Grund von Art. 3 und 26 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) Stand 01.02.2017, der Verordnung zum Brandschutzgesetz (Stand 01.02.2017) und der Feuerwehr 2020 Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden Stand 01.02.2017 das nachstehende

BETRIEBSREGLEMENT

1. ORGANISATION

Artikel 1 Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- Bränden und Explosionen
- Naturereignissen
- Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- Einsätze im Sinne des Bevölkerungsschutzes

Die Feuerwehr kann von den Gemeinden zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr beigezogen werden, wenn:

1. Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
2. die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
3. die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

Artikel 2 Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Stab und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 3 Feuerwehrkommandant

Aufgaben:

- Ist der operative Chef der Feuerwehr.
- Trägt die Verantwortung für die Feuerwehr im Instruktions- und Pikettdienstes, sowie im Einsatz.
- Organisiert und beaufsichtigt den Instruktionsdienst während des Jahres.
- Hat die Oberaufsicht über Personal und Material.

- Ist verantwortlich für den Kadernachwuchs.
- Ist verantwortlich für das Kurswesen.
- Ist für die Rekrutierung neuer Angehörige der Feuerwehr verantwortlich.
- Ist Vertretung der Feuerwehr gegen Aussen.
- Ist der Medienverantwortliche der Feuerwehr.
- Erstattet Bericht bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände und das Feuerpolizeiamt.
- Meldungen von Krankheiten und Unfällen an die Versicherungslösung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- Ist beratende Vertretung der Feuerwehr im Vorstand der Feuerwehr.
- Organisiert und leitet die Kommandositzungen.
- Organisiert und leitet die Stabssitzungen.
- Erstellt ein Budgetvorschlag zuhanden des Vorstandes.
- Entscheidet über Investitionen zuhanden des Vorstandes.
- Kontrolliert die Budgeteinhaltung während des Jahres.
- Berichtet über die Rechnung zuhanden des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.
- Führt das Entschuldigungswesen.
- Ist für die Vorsorgliche Einsatzplanung verantwortlich.
- Ihm fallen sämtliche Aufgaben im operativen Bereich zu, die hier nicht explizit geregelt sind.

Kompetenzen:

- Ist oberster Entscheidungsträger im operativen Bereich.

Artikel 3 Feuerwehr-Vizekommandant

Aufgaben:

- Ist die Stellvertretung des Kommandanten.
- Übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten alle seine Aufgaben.
- Berätet den Kommandanten in sämtlichen Fragen.
- Nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- Organisiert den Pikettdienst während des Jahres.
- Entscheidet mit dem Kommandanten über Investitionen zuhanden des Vorstandes.
- Unterstützt den Kommandanten in sämtlichen Belangen.

Kompetenzen:

- Übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten alle Pflichten.

Artikel 4 Ausbildungsoffizier

Aufgaben:

- Ist für die Ausbildung während des Jahres verantwortlich.
- Erstellt das Jahresprogramm in Absprache mit dem Kommando.
- Setzt die Ausbildungsschwergewichte.
- Erstellt das Themenprogramm für die Übungen in Absprache mit den Zugführern.
- Ist für die Kaderausbildung verantwortlich. Die Spezialausbildung (Atemschutz, TLF etc) für das Kader kann er an die Spezialisten delegieren.
- Nimmt an den Übungen teil und beurteilt sie.
- Kann Übungen organisieren.
- Koordiniert die Ausbildung mit Nachbarsfeuerwehren.
- Berätet das Kommando in ausbildungstechnischen Fragen.
- Organisation rund um die Ausbildung.
- Führt die Anwesenheitskontrolle der Übungen
- Stellvertreter sind der Kommandant oder der Vizekommandant.
- Unterstützt den Kommandanten in Medienfragen oder vertritt diesen.
- Entscheidet mit dem Kommandanten über Investitionen zuhanden des Vorstandes.

Kompetenzen:

- Entscheidet über ungeplante Änderungen im Jahresprogramm.
- Entscheidungskompetenz im Rahmen der Ausbildung.

Artikel 5 Zugführer

Aufgaben:

- Führt den Zug.
- Ist Mitglied des Stabes.
- Ist verantwortlich für die Ausbildung des Zuges.
- Setzt die Ausbildung nach den Vorgaben des Ausbildungsbeauftragten um.
- Macht dem Ausbildungsbeauftragten Vorschläge für Ausbildungsthemen.
- Plant die Mannschaftsübungen gemeinsam mit den Offizieren und den Gruppenführern.
- Ist für das Feuerwehrmaterial verantwortlich.
- Meldet defektes Material dem Materialwart. Bei schweren Defekten zusätzlich dem Kommandanten.
- Ist Ansprechpartner für fachliche Fragen.
- Schlägt neue Kaderkandidaten im Stab vor.
- Macht dem Kommando Vorschläge für Anschaffungen und Investitionen.
- Führt eine Anwesenheitskontrolle.
- Regelt seine Stellvertretung.
- Trägt Sorge zu Mensch, Tier, Umwelt und Material.

Kompetenzen:

- Erstellt die Detailplanung der Übungen.
- Teilt die Offiziere und die Gruppenführer an den Übungen ein.

Artikel 6 Fourrier

Aufgaben:

- Die Kontrolle der Geräte- und Fahrzeugwartungen.
- Die Kontrolle der ärztlichen Untersuchungen.
- Protokollführung an den Stabsitzungen.
- Administrative Unterstützung des Kommandos.

Artikel 7 Offizier

Aufgaben:

- Kann als Stellvertretung des Zugführers in seiner Abwesenheit bestimmt werden.
- Übernimmt als Stellvertretung des Zugführers alle Aufgaben.
- Unterstützt den Zugführer in sämtlichen Belangen.
- Führt die Übungen zusammen mit dem Zugführer und den Gruppenführern durch.

Kompetenzen:

- Übernimmt in Abwesenheit des Zugführers alle Kompetenzen.

Artikel 8 Materialverwalter

Aufgaben:

- Hält das Feuerwehrlokal in einem ordentlichen und sauberen Zustand.
- Sorgt für funktionstüchtige und gereinigte Fahrzeuge, Maschinen und Material.
- Kontrolliert, reinigt und komplettiert das Material nach Einsätzen. Für die Reinigung des Materials kann er Angehörige der Feuerwehr kommandieren.
- Gibt defektes Material in Reparatur oder repariert es selber.
- Stellt die Funktionsfähigkeit und die Vollständigkeit der Funkgeräte sicher.
- Muss Verbrauchsmaterial in angepasster Menge vorrätig halten.
- Lässt defektes oder fehlendes Material in Ansprache mit dem Kommandanten offerieren und bestellt es.
- Stellt die Funktionstüchtigkeit für Motorspritzen, Notstromaggregate, Kompressoren und dergleichen ganzjährig sicher. Er rapportiert die durchgeführten Funktionskontrollen.
- Erstellt ein Inventar und führt es jährlich nach. Dazu kann er Unterstützung beim Kommandant anfordern.
- Lässt die Atemschutzflaschen nach Gebrauch wieder auffüllen und deponiert sie im Flaschendepot.
- Ist für das Schlauchmaterial verantwortlich.
- Ist für die persönliche Ausrüstung verantwortlich. Er gibt sie heraus, zieht sie wieder ein, kontrolliert sie und lässt sie reinigen.

Artikel 9 Gruppenführer

Aufgaben:

- Führt die Angehörigen der Feuerwehr in seiner Funktion.
- Plant die Übungen zusammen mit dem Zugführer und den Offizieren.
- Führt die Detailausbildungen durch.
- Unterstützt den Zugführer und die Offiziere in allen Belangen.
- Meldet defektes Material dem Zugführer.
- Trägt Sorge zu Mensch, Tier, Umwelt und Material.

Artikel 10 Brunnenmeister

Der Brunnenmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

4. Stab

Artikel 11 Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an:

- Feuerwehrkommandant
- Vizekommandant
- Ausbildungsoffizier
- Zugführer
- ausgewählte Chargierte
- Fourier

Artikel 12 Stabssitzungen

Aufgaben:

- Der Stab trifft sich regelmässig zu Sitzungen.
- Der Kommandant ruft diese ein und traktandiert sie.
- Die Themen werden spätestens zwei Tage vor der Sitzung dem Kommandanten zugestellt.
- Der Kommandant versendet die Traktanden mit der Einladung zwei Tage vor der Sitzung.
- Im Stab werden wichtige operative Themen diskutiert und in erster Instanz entschieden.
- Der Stab macht Investitionsvorschläge zuhanden des Kommandos.
- Der Stab konstituiert sich selbst, der Vorstand genehmigt die Mitglieder.
- Der Stab schlägt dem Vorstand Kandidaten für das Kommando vor.
- Der Stab bereitet die Geschäfte für die Vorstandssitzungen zuhanden des Kommandanten vor.
- Der Stab schlägt neue Kaderkandidaten vor.
- Der Stab berichtet dem Kommando über die Abteilungen.

- Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 13 Abstimmungen und Wahlen

- Stimmberechtigt sind der Kommandant, der Vizekommandant, der Ausbildungsoffizier und die Zugführer.
- Der Stab ist mit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kommandant.
- Betrifft eine Abstimmung oder Wahl ein oder mehrere Mitglieder, dann treten diese in den Ausstand.
- Wird von einem Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, erfolgt diese geheim.

5. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 14 Dienstvorschriften

Über das Verhalten der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. Diszipliniertes Verhalten
4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

Artikel 15 Pflicht des Kadere

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie der Vorstand enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Artikel 16 Verbot

Verboten ist:

1. Das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des Kommandos.
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im Notfall.
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes.
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandanten für private Zwecke.

Artikel 17 Disziplinar massnahmen

Dem Kommandanten, Vizekommandanten, Ausbildungsoffizier, den Zugführern oder dem Einsatzleiter steht es zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen

ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Artikel 18 Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Die persönliche Ausrüstung ist im Feuerwehrdepot aufzubewahren. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Artikel 19 Korpsmaterial

In jeder Verbandsgemeinde muss ein Ersteinsatzlager deponiert bleiben. Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

Artikel 20 Versicherung

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Versicherungslösung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert (ergänzende Versicherung zu normaler Unfallversicherung).

Artikel 21 Bargeldgeschenke

Bargeldgeschenke von Privaten oder Unternehmen infolge Einsätze oder Übungen sind bis maximal CHF 1'000.- erlaubt. Das Bargeld wird vom Kommandanten entgegengenommen und wieder für die Mannschaft verwendet.

6. ÜBUNGSDIENST

Artikel 22 Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden GVG. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Artikel 23 Übungsplan

Jede Person, die aktiven Dienst leistet, erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden den Angehörigen der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt.

7. EINSATZDIENST

Artikel 24 Anforderung von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Einsatzleiter rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Artikel 25 Auswärtige Hilfe

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in den Mitgliedsgemeinden muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Artikel 26 Einsatzleitung

Auf dem Schadenplatz führt der zuerst eintreffende Gradhöchste die Einsatzleitung. Ein nachfolgender Gradhöherer kann die Einsatzleitung darauffolgend übernehmen.

8. BESOLDUNG UND BUSSEN

Artikel 27 Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für die Übungen und Einsätze, sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage erfolgt nach dem Besoldungs- und Bussenreglement.

Artikel 28 Disziplinarbussen

Der Vorstand kann Bussen bis zu Fr. 500.-- bei der jeweiligen Wohngemeinde des AdF beantragen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt
3. Wer ein Verbot nach Art. 16 missachtet

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Vorstand ausgearbeiteten und durch die Gemeinden genehmigten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

Artikel 29 Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheiden der Feuerwehrkommandant und der Vizekommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

1. Krankheit oder Unfall
2. Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
3. Militär- oder Zivildienst
4. Arbeit
5. Begründete Ortsabwesenheiten

In Sonderfällen entscheidet der Vorstand.

Artikel 30 Einsprachen

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten nach Art. 28 kann innert 10 Tagen beim Verbandsvorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

9. RECHTSMITTEL

Artikel 31 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Verbandsvorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

10. INKRAFTSETZUNG

Artikel 32 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Entscheid des Verbandsvorstandes auf den 01. Januar 2020 in Kraft und löst das Betriebsreglement vom 01. Januar 2019 ab.

Artikel 33 Beschluss

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Vorderprättigau am 20. November 2019.

Der Präsident



Jürg Zimmermann, Grüşch

Der Vizepräsident



Jakob Wilhelm, Schiers